

im Afford gearbeitet wird, der für Gehilfen vorgesehene Affordlohn zu zahlen. Arbeiterinnen, die im Stundenlohn arbeiten, erhalten auf ihren Tariflohn einen Zuschlag von 15 Proz.

### VIII. Ueberstunden.

45. Ueberstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitsdauer des Betriebes hinaus geleistet werden\*).

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden.

Ueber ihre Anordnung, die für den ganzen Betrieb oder auch abteilungsweise erfolgen kann, sowie ihre Dauer ist bezüglich der ersten täglichen Ueberstunde die Betriebsvertretung zu hören, bezüglich der weiteren Ueberstunden ist eine Verständigung mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes erforderlich. In diesen Fällen dürfen Ueberstunden nicht verweigert werden.

Die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft darf die Leistung von Ueberstunden nicht davon abhängig machen, daß günstigere Bedingungen, als tariflich vorgesehen, gewährt werden.

Wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Vertretung der Arbeiterschaft über die Notwendigkeit der Ueberzeitarbeit das Tariffchiedsgericht angerufen, so sind von der Geschäftsleitung angeordnete Ueberstunden bis zur Entscheidung des Tariffchiedsgerichtes zu leisten. Diese ist längstens innerhalb acht Tagen herbeizuführen.

46. Für Ueberstunden werden bei Zeit- und Stückarbeitern auf den tariflichen Stundenlohn, vgl. Ziffer 17 und 23, folgende Zuschläge gezahlt:

für die ersten beiden Stunden an Werktagen . . .	25 Proz.
für die nächsten beiden Stunden an Werktagen . . .	40 "
für alle übrigen Stunden, sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit . . . . .	50 "

\*) Ist z. B. in einem Betriebe die wöchentliche 48stündige Arbeitszeit so geregelt, daß normalerweise an Sonnabenden verkürzt gearbeitet wird, z. B. statt 8 Stunden nur 5½ Stunden, dagegen an den übrigen Wochentagen 8½ Stunden, so gilt als normale tägliche Arbeitsdauer des Betriebes von Montag bis Freitag die 8½stündige Arbeitszeit, am Sonnabend die 5½stündige, und es sind die hierüber hinausgehenden Arbeitsstunden als Ueberstunden zu bezahlen.